



Geschäftsordnung für den Aufbau und die Organisation der Landesfachausschüsse

**Landesverband Berlin
der Alternative für Deutschland**

Präambel

In dem Bestreben, einen Beitrag zur Entwicklung des Parteiprogramms der Alternative für Deutschland zu leisten, hat der Landesvorstand der AfD Berlin bereits im Jahr 2013 die Einrichtung von Landesfachausschüssen beschlossen. In den Landesfachausschüssen sollen engagierte und fachkundige Mitglieder alle relevanten Fragen der programmatischen Ausrichtung der Partei diskutieren und dazu Vorschläge erarbeiten. Um eine verantwortungsvolle und erfolgsorientierte Arbeit der Landesfachausschüsse unter Wahrung eines hohen Qualitätsstandards sicherstellen zu können, beschließt der Landesparteitag gemäß § 12 Abs. 1 der Landessatzung diese Geschäftsordnung:

§1 Aufgabe und Funktion der Landesfachausschüsse

- (1) Die Landesfachausschüsse erarbeiten im Auftrag des Landesvorstands und nach eigenen Erwägungen fachliche Expertisen und Beschlussvorlagen zur politischen Orientierung der Partei innerhalb ihres jeweiligen Sachgebiets.
- (2) Die Landesfachausschüsse sind mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen in der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Arbeit nicht an Weisungen gebunden. Es obliegt den satzungsgemäß übergeordneten Organen der Partei – insbesondere dem Landesvorstand und dem Landesparteitag – ihre Vorschläge zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen, oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen.
- (3) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Landesvorstands abgegeben werden.

§2 Aufgabe und Funktion des Landes- Programmkoordinators

- (1) Der Landes-Programmkoordinator koordiniert, beaufsichtigt und betreut den Aufbau und die Entwicklung der Landesfachausschüsse. Er wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Landesvorstands in sein Amt eingesetzt.
- (2) Der Landes-Programmkoordinator beruft eigenständig oder auf Vorschlag des Parteitag neu zu gründende Landesfachausschüsse ein, sammelt die Interessenten, die zu den einzelnen Themen und politischen Fragestellungen arbeiten möchten, und führt sie den jeweiligen Fachausschüssen zu.
- (3) Der Landes-Programmkoordinator beauftragt bei neuen Landesfachausschüssen aus den Reihen der Interessenten ein geeignetes Mitglied zum kommissarischen Gründungskordinator.
- (4) Der Landes-Programmkoordinator organisiert und regelt die Vernetzung der Landesfachausschüsse untereinander sowie die Zusammenarbeit mit anderen Landes- und Bundesfachausschüssen.
- (5) Der Landes-Programmkoordinator führt eine mindestens quartalsweise zu aktualisierende Übersicht über alle Landesfachausschüsse. Er sorgt durch die Bezeichnung der Fachausschüsse dafür, dass alle maßgeblichen Politikbereiche durch Landesfachausschüsse abgedeckt sind, aber auch Doppelarbeit vermieden wird.
- (6) Der Landes-Programmkoordinator kann auf Antrag des jeweiligen Fach-Koordinators oder des Landesvorstands Mitglieder aus Landesfachausschüssen verweisen, die durch ihr Verhalten die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses behindern.
- (7) Der Landes-Programmkoordinator kann Landesfachausschüsse, die ihre Tätigkeit eingestellt oder nicht aufgenommen haben, auflösen. Tätige Fachausschüsse können nur in besonderen Fällen wie parteischädigendem Verhalten, extremistischen Äußerungen oder groben Verstößen gegen die Satzung und nur vom Landesvorstand aufgelöst werden.
- (8) Der Landes-Programmkoordinator meldet die Berliner Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bundesfachausschüssen an die Bundesgeschäftsstelle.

§ 3 Aufgabe und Funktion der Fach-Koordinatoren (alternative Bezeichnung: Leiter der Landesfachausschüsse) und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Fach-Koordinatoren bzw. ihre optional zu wählenden Stellvertreter sorgen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung ihres jeweiligen Fachausschusses. Darüber hinaus halten und suchen sie im Einvernehmen und in Absprache mit dem Landes-Programmkoordinator den regelmäßigen Austausch mit dem Landesvorstand, den anderen Berliner Fachausschüssen sowie mit den Bundesfachausschüssen und den Landesfachausschüssen anderer Länder.
- (2) Die Fach-Koordinatoren werden vom Landesvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Landesfachausschusses eingesetzt. Sie sollen von den Mitgliedern ihres Landesfachausschusses mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung für die Funktion des Fach-Koordinators nominiert werden. Bestehen fachliche oder politische Zweifel an der Eignung eines nominierten Fach-Koordinators, kann der Landesvorstand seine Zustimmung verweigern und den Fachausschuss zur Nominierung eines anderen Mitglieds als Fach-Koordinator auffordern. Die Fach-Koordinatoren sind dem Landesvorstand verantwortlich und den übrigen Mitgliedern ihres Landesfachausschusses weder übergeordnet noch weisungsbefugt. Der Landesvorstand kann einen Fach-Koordinator jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen und den Fachausschuss zur Nominierung eines anderen Fach-Koordinators auffordern. Bis zur endgültigen Bestätigung eines durch den Landesfachausschuss nominierten Fach-Koordinators kann der Landesvorstand jederzeit einen anderen Fach-Koordinator einsetzen.
- (3) Die Fach-Koordinatoren können entweder durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Landesfachausschusses oder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands wieder abgelöst werden. Ihre Amtszeit endet 2 Jahre nach der Bestätigung durch den Landesvorstand, durch Rücktritt, Abwahl, Parteiaustritt, Abberufung durch den Landesvorstand oder Auflösung des jeweiligen Landesfachausschusses durch den Landesvorstand. Fach-Koordinatoren, deren reguläre Amtszeit abläuft oder abgelaufen ist, können durch den Fachausschuss erneut in ihrem Amt bestätigt werden.

Sie bleiben nach Ablauf ihrer 2-jährigen Amtszeit bis zu ihrer Bestätigung bzw. bis zur Einsetzung eines anderen Fach-Koordinators geschäftsführend im Amt. Ihre Bestätigung bzw. die Nominierung eines anderen Fach-Koordinators durch den Landesfachausschuss kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, muss aber spätestens in der 1. Sitzung des Landesfachausschusses nach dem Ende der 2-jährigen Amtszeit erfolgen.

- (4) Die Fach-Koordinatoren haben vor allem die Aufgabe, in regelmäßigen, angemessenen zeitlichen Abständen zu den Treffen ihres Fachausschusses unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher per E-Mail zu versenden und richten sich an alle Mitglieder des Fachausschusses und an den Landes-Programmkoordinator. Sie müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (5) Abstimmungen zu Ordnungspunkten außerhalb der Tagesordnung sind unwirksam. Diese gelten als Meinungsbild und müssen in der nächsten regulären Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt, diskutiert und bestätigt werden.
- (6) Die Fach-Koordinatoren sorgen für die Moderation der Sitzungen und die Erstellung eines Protokolls. Beide Aufgaben können auch an andere Mitglieder delegiert werden. Die Protokolle sind allen Mitgliedern sowie dem Landes-Programmkoordinator spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.
- (7) Der Fach-Koordinator führt eine aktuelle Liste aller Mitglieder seines Fachausschusses mit Namen, Bezirksverband und E-Mail-Adresse (Verteiler) sowie eine tabellarische Übersicht mit allen Sitzungsterminen (=Spalten), in der für alle Mitglieder (=Zeilen) festgehalten wird, an welchen Sitzungsterminen diese teilgenommen haben. Der Fach-Koordinator übersendet den aktuellen Verteiler und die aktuelle tabellarische Übersicht jeweils zum Quartalsende an den Landes-Programmkoordinator.
- (8) Bei unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen innerhalb eines Landesfachausschusses sind nach ausgiebiger fachlicher Debatte weiterhin fortbestehende alternative Positionen in der Form von argumentativen Gegenüberstellungen – jeweils als Mehrheits- und Minderheitsvotum – objektiv herauszuarbeiten und im Protokoll bzw. in Thesenpapieren darzustellen.

§ 4 Aufgabe und Funktion der Mitglieder der Landesfachausschüsse

- (1) Die Mitglieder eines Landesfachausschusses erarbeiten entweder eigene Thesenpapiere und Stellungnahmen oder kommentieren und diskutieren die Papiere anderer. Dabei achten sie auf eine stets sachliche und konstruktive Form der Kritik, die allein das Ziel einer Verbesserung des Ergebnisses verfolgt.
- (2) Als ordentliche Mitglieder eines Landesfachausschusses kommen Mitglieder des Landesverbandes Berlin in Frage, die ihr Interesse und ihre fachliche Eignung durch eine mindestens dreimalige aktive Teilnahme an den Sitzungen unter Beweis gestellt haben und über eine ausreichende Fachexpertise auf dem jeweiligen Politikfeld verfügen. Über ihre Aufnahme befindet der jeweilige Fachausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Jedes potentielle Mitglied hat vor der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied die Pflicht, offenzulegen, ob er außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig ist oder war, oder ob es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft im Landesfachausschuss gibt. Jedes Mitglied, das vom Fach-Koordinator oder vom Landes-Programmkoordinator dazu aufgefordert wird, muss eine sogenannte Lobbyisten-Erklärung abgeben.
- (4) Mitglieder des Landesvorstands sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der Landesfachausschüsse teilzunehmen. Anwesende Mitglieder des Landesvorstands und insbesondere der Landes-Programmkoordinator sind bei allen Veranstaltungen der Landesfachausschüsse rede- und antragsberechtigt.
- (5) Die Einrichtung von dauerhaften Unterausschüssen bedarf der Zustimmung des Landes-Programmkoordinators.
- (6) Auf Antrag des Fach-Koordinators (Leiters) mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder können einzelne Mitglieder vom Landes-Programmkoordinator aus dem jeweiligen Landesfachausschuss abberufen werden. Die Fach-Koordinatoren können ein Mitglied nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen mit der notwendigen Zustimmung des Landes-Programmkoordinators ausschließen. Nach dem zweiten Fehlen ist diese Maßnahme anzukündigen. Mitglieder eines Fachausschusses können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Einsetzung und Bestätigung der Berliner Delegierten in den Bundesfachausschüssen

- (1) Die Berliner Delegierten und stellvertretenden Delegierten in den Bundesfachausschüssen werden vom Landesvorstand auf Vorschlag desjenigen Landesfachausschusses, der dem jeweiligen Bundesfachausschuss fachlich zugeordnet ist, eingesetzt. Sie sollen von den Mitgliedern des Landesfachausschusses mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung für die Funktion als Delegierte und stellvertretende Delegierte nominiert werden. Bestehen fachliche oder politische Zweifel an der Eignung eines nominierten Delegierten oder stellvertretenden Delegierten, kann der Landesvorstand seine Zustimmung verweigern und den Fachausschuss zur Nominierung eines anderen Mitglieds als Delegierter oder stellvertretender Delegierter auffordern. Die Berliner Delegierten und stellvertretenden Delegierten in den Bundesfachausschüssen sind dem Landesvorstand verantwortlich und dem Landesvorstand und den übrigen Mitgliedern ihres Landesfachausschusses berichtspflichtig. Der Landesvorstand kann einen Delegierten oder stellvertretenden Delegierten jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen und den Fachausschuss zur Nominierung eines anderen Delegierten oder stellvertretenden Delegierten auffordern. Bis zur endgültigen Bestätigung eines durch den Landesfachausschuss nominierten Delegierten oder stellvertretenden Delegierten kann der Landesvorstand jederzeit einen anderen Delegierten oder stellvertretenden Delegierten einsetzen

§ 6 Externe Mitglieder, Förderer, Experten und Gäste

- (1) Die Mitarbeit in den Landesfachausschüssen steht in erster Linie den Mitgliedern des Landesverbandes offen. Alle Fachausschüsse sind verpflichtet, sich um die Integration neuer Mitglieder zu bemühen.
- (2) Mitglieder anderer Landesverbände, Förderer und Gäste, insbesondere Fach-Experten, können durch Beschluss des jeweiligen Landesfachausschusses zeitlich begrenzt oder bis auf Widerruf ohne Stimmrecht beigeordnet werden. Die Anzahl der auf Dauer beigeordneten Nicht-Parteimitglieder in einem Landesfachausschuss ist begrenzt auf höchstens drei Personen und ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses. Der Landesvorstand kann der Beiordnung eines Nichtmitgliedes des Landesverbandes widersprechen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Landesfachausschüsse sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse und Verlautbarungen sind dem Landes-Programmkoordinator zuzuleiten. Stellungnahmen zu Programmentwürfen und Gesetzgebungsvorhaben des Bundesverbandes können zusätzlich direkt den jeweiligen Bundesfachausschüssen zugeleitet werden.

§ 8 Geistiges Eigentum der Thesenpapiere der Landesfachausschüsse

- (1) Alle in und für einen Fachausschuss verfassten Thesenpapiere und Ausarbeitungen sind geistiges Eigentum des Landesverbandes. Mit Beginn ihrer Tätigkeit für einen Landesfachausschuss verzichten die Mitglieder der Fachausschüsse auf ihre privaten Rechte an den von ihnen für den Landesfachausschuss erstellten Texten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. März 2021 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald sie durch eine andere Regelung des Landesparteitags ersetzt wird.